



Eigenbetriebsatzung

Leeraner Entwicklungs- und Erschließungsbetrieb (LEEB)

Stand: 01.03.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	2
§ 2	Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes	2
§ 3	Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung	2
§ 4	Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses.....	3
§ 5	Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.....	4
§ 6	Vertretung des Eigenbetriebes	4
§ 7	Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	4
§ 8	Kassen- und Kreditbedarf.....	5
§ 9	Dienstanweisung	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

Eigenbetriebsatzung

Leeraner Entwicklungs- und Erschließungsbetrieb (LEEB)

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Leer nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Leeraner Entwicklungs- und Erschließungsbetrieb“ (LEEB).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt: € 500.000

§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Durchführung von Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen in Leer sowie die Vermarktung der ihm zugeordneten Grundstücksflächen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes LEEB wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
 - a) 30.000,- € bei wiederkehrenden Geschäften; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Baumaßnahmen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

- b) 50.000 € beim Erwerb und 12.500 € bei der Veräußerung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Grundstücksflächen im Rahmen einer generellen Ermächtigung des Betriebsausschusses (sofern der Quadratmeterpreis unter 200 € liegt, muss der Betriebsausschuss zustimmen) und
 - c) 37.500 € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
4. Personaleinsatz,
 5. die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.
- (3) Die Betriebsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten, zum Beispiel über erfolgsgefährdeten Mindererträge. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und dem Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über Erträge, Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
 - (4) Die Betriebsleitung bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einen Stellvertreter, der sie im Falle der Abwesenheit vertritt.
 - (5) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Leer bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus neun aus dem Rat gewählten Mitgliedern. Für die aus dem Rat gewählten Mitglieder gelten die §§ 51 bis 53 NGO, sowie die GO des Rates. Der Betriebsausschuss tagt in der Regel einmal im Quartal.
- (2) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzungsverteilung nach § 71 Absatz 2 NKomVG im Betriebsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine / ein von ihr / ihm benannte/r Vertreter/in sowie die Betriebsleitung teil.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates oder Verwaltungsausschusses bedürfen noch die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die den Rahmen des § 3 Absatz 2 dieser Satzung übersteigen,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO, die den Betrag von 5.000 € (Nettorechnungsbetrag) überschreiten, abschließend, soweit ihre Deckung nicht nach § 15 Abs. 4 Satz 1 EigBetrVO gewährleistet ist; bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten,

4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen nach § 14 Absatz 3 S. 2 EigBetrVO; bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Bürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; sind die Mehraufwendungen unabweisbar, genügt die Unterrichtung der in § 14 Absatz 3 Satz 2 EigBetrVO genannten Stellen,
 5. den Vorschlag einer externen Wirtschaftsprüferin / eines externen Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 6. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen,
 7. Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche,
 8. den Erwerb und die Veräußerung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Grundstücksflächen bis zum Wert von 250.000 €.
- (5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen des Vorsitzenden des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes die notwendigen Maßnahmen an. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Sie / Er kann Auskunft von der Betriebsleitung verlangen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist in den Fällen des § 4 Absatz 4 Ziffern 3 und 4 im Falle der Eilbedürftigkeit zuständig für die Erteilung der Zustimmung.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Stadt Leer übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Leer.

- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Leer zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden von der Stadtkasse Leer durchgeführt. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht für die Sonderkasse führt der Kassenaufsichtsbeamte für die Stadtkasse Leer.

§ 9 Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des LEEB vom 16.04.2002 außer Kraft.